

Zu Ziffer II:

**Neufassung der Ausschreibung mit den formalen und inhaltlichen
Förderbedingungen für *Projekte* in der
Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland
gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII**

Die Kriterien der *Projekt- und Initialprojektförderung* werden den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe durch Rundschreiben mitgeteilt. Die Gegenüberstellung der alten mit der neuen Fassung verdeutlicht die neuen Bedingungen für die Antragstellung.

Alte Fassung

Neue Fassung (*Änderungen sind kursiv hervorgehoben*)

Rundschreiben Nr. 43/0/0000 Modellförderung 0000 Förderung von Modellprojekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII	Rundschreiben Nr. 43/0/0000 Projektförderung 0000 Förderung von <i>Projekten und Initialprojekten</i> in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII
---	---

Sehr geehrte Damen und Herren,

um neue Entwicklungen in der Jugendhilfe im Sinne von § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII fördern zu können, gewährt der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) Zuschüsse für die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) fördert mit Mittel der **Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland**

- **Projekte,**
 - *in denen fachliche Qualitätskriterien überprüft bzw. fortgeschrieben werden und*
 - *die neue Inhalte und Methoden der Arbeit in der Jugendhilfe aufzeigen und sich zur Umsetzung in die Praxis eignen*
 -
- **Wissenschaftliche Begleitungen/Evaluationen** *neuer und vorhandener Handlungskonzepte und Umsetzungsstrukturen*
- **Initialprojekte** *(Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,-€ bis 5.000,- €)*
Vorrangig werden innovative Projekte der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII gefördert, soweit keine Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW bestehen.

<p>Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die einen Modellcharakter aufweisen. ● Die neue Inhalte, Formen und Methoden in der Jugendhilfe aufzeigen. ● Die sich für die Gewinnung und Verbreitung neuer Arbeitsansätze eignen. <p>Weitere Voraussetzungen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● dass es gleiche oder im Kern ähnliche Maßnahmen im Rheinland bisher nicht gibt und ● zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Durchführung der Projekte noch nicht begonnen wurde. 	<p><i>Entfällt</i></p> <p><i>Entfällt</i></p>
<p>1. Themen der Ausschreibung 2013</p>	<p><i>Entfällt</i></p>
<p>Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgende Themenschwerpunkte zur Ausschreibung der Modellförderung 2013 beschlossen.</p>	

2. Förderungshinweis	2. Förderungshinweise
<p>2.1 Antragsberechtigt sind in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Träger der freien Jugendhilfe</u> im Sinne des § 75 SGB VIII; ➤ <u>Träger der öffentlichen Jugendhilfe</u>, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden zählen. 	<p>2.1 Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Träger der freien Jugendhilfe</u> im Sinne des § 75 SGB VIII; ➤ <u>Träger der öffentlichen Jugendhilfe</u>, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden zählen; ➤ <i>Hochschulen oder Institutionen, als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.</i>
<p>2.2 Zuwendungen werden grundsätzlich für Modellvorhaben gewährt, bei denen der überwiegende Teil der beteiligten jungen Menschen im Rheinland einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Maßnahmen sollen in der Regel im Rheinland durchgeführt werden.</p>	<p>2.2 Zuwendungen werden für <i>Projekte</i> gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und <i>der beantragende Träger</i> ihren Sitz im Rheinland haben.</p>

<p>2.3 Unter dem Gesichtspunkt von Gender Mainstreaming sollen sich die Projekte durch eine gezielte Geschlechtersensibilität bei Planung und Durchführung auszeichnen.</p> <p>Je nach Handlungsebene ist darauf zu achten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass Angebote spezifische Bedarfe von Mädchen und Jungen berücksichtigen und/oder • dass die beteiligten Fachkräfte geschlechterpädagogisch geschult sind und/oder • dass geschlechtsbezogene Lern- und Förderziele vereinbart werden und/oder • dass im Verlauf des Projektes Mädchen- und Jungenarbeit als Querschnittsaufgabe in Planungsprozessen und Konzepten der beteiligten Einrichtungen verankert werden. 	<p>2.3 <i>Zuwendungen sollen dann gewährt werden, wenn der „Diversity-Ansatz“, d.h. Geschlechter sensible, interkulturell geöffnete und inklusionsorientierte Ansätze berücksichtigt ist.</i></p>
<p>2.4 Modellvorhaben können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>2.4 <i>Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.</i></p>

<p>2.5 Von der Förderung sind Maßnahmen ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung als Modell aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist.</p> <p>Eine Förderung ist jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei die Förderung aus Stiftungsmitteln überwiegen sollte.</p>	<p>2.5 Von der Förderung sind solche <i>Projekte</i> ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich, wobei die Förderung aus Stiftungsmitteln überwiegen sollte.</p>
<p>2.6 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen. Vom Erfordernis einer Eigenbeteiligung des Trägers kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist durch Nachweise zu belegen.</p>	<p>2.6 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung (<i>10%</i>) <i>des Trägers</i>, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen.</p>
<p>2.7 Wenn ein Entgelt den Kern der Gesamtfinanzierung bildet, gilt die Entgeltregelung nach §§ 78 a ff. SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage. Leistungen, die der Träger aufgrund eines Entgeltes erhält, sind als Eigenbeteiligung des Trägers in die Gesamtkalkulation einzubringen.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>

<p>2.8 Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Modellprojekte, in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.</p>	<p>2.7 Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten <i>Projekte</i>, in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.</p>
<p>3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen</p>	<p>3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen</p>
<p>3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.</p>	<p>3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.</p>
<p>3.2 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 70 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>3.2 Die Zuwendung wird <i>i.d.R.</i> in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 90 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. <i>Zuwendungen für die Initialförderung unter 1.500,- € und über 5.000,- € werden nicht gewährt.</i></p>
<p>3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von über 410,- EURO.</p>	<p>3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von über 410,- EURO.</p>

<p>3.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	<p>3.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>
<p>3.5 Vorrangig werden einjährige Modellprojekte gefördert. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die jeweilige Förderung wird jährlich neu entschieden.</p>	<p>3.5 <i>Es werden ein bis dreijährige Projekte gefördert. Bei mehrjährigen Projekten erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen eine jährliche Bewilligung.</i></p> <p><i>Die Laufzeit der Initialprojekte beträgt maximal 1 Jahr ab Bewilligung.</i></p>
<p>4. Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis):</p>	<p>4. Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis):</p>
<p>4.1 Verfahren</p>	<p>4.1 Verfahren</p>
<p>4.1.1 Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.</p>	<p>4.1.1 Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.</p>

<p>4.2 Antragsverfahren</p>	<p>4.2 Antragsverfahren</p>
<p>4.2.1 Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich (mit Antrags-vordruck) beim Landesjugendamt Rheinland - Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.</p> <p>Die Anträge sind zur Kenntnisnahme und zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.</p>	<p>4.2.1 Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich (mit Antrags-vordruck) beim Landesjugendamt Rheinland - Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.</p> <p>Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.</p>
<p>4.2.2 Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit den folgenden Unterlagen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Eine ausführliche Darstellung des Modellvorhabens. Das Ziel und die Umsetzung des Projektes müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich ist. ● Einen detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und evtl. Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter; Beleg über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. 	<p>4.2.2 Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● <i>Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.</i> ● <i>Ausführliche Darstellung des Projektes. Ziel und die Umsetzung müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich ist.</i>

<ul style="list-style-type: none"> ● Einen Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. ● Einen Zeitplan der gesamten Förderungsdauer. ● Eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes. ● Einen Nachweis über die rechtsverbindliche Unterschrift. 	<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und evtl. Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter; Beleg über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.</i> ● Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.
<p>4.2.3 Planung, Gebäudeanmietung oder Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>
<p>4.3 Bewilligungsverfahren:</p>	<p>4.3 Bewilligungsverfahren:</p>
<p>4.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland. Die Verwaltung des Landesjugendamtes unterbreitet nach Prüfung der Unterlagen dem Landesjugendhilfeausschuss einen Vorschlag.</p>	<p>4.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.</p> <p>Hinweis: Die Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, trifft der Landesjugendhilfeausschuss weiterhin.</p>
<p>4.3.2 Alle für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.</p>	<p>4.3.2 Alle für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.</p>

<p>5. Antragsfrist</p>	<p>5. Antragsfrist</p>
<p>Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 0000 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um Zuwendungen für die Förderung von Modellprojekten bemühen werden. Die angespannte Finanzlage wird eine Aufstockung der Mittel nicht zulassen. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich der weiteren Haushaltsentwicklung.</p> <p style="text-align: center;">Antragsschluss für das Haushaltsjahr 0000 ist der <u>00.00.0000</u></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Doris Scherer-Ohnemüller Abteilungsleiterin Tel.: (0221) 8 09 – 40 21 Fax: (0221) 8 09 – 14 95 E-Mail: d.scherer-ohnemueller@lvr.de Internet: http://www.lvr.de</p>	<p>Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 0000 zu erwarten, dass sich viele Antragssteller um Zuwendungen für die Förderung von bemühen werden. Die angespannte Finanzlage wird eine Aufstockung der Mittel nicht zulassen. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich der weiteren Haushaltsentwicklung.</p> <p style="text-align: center;">Antragsschluss für das Haushaltsjahr 0000 ist der <u>00.00.0000</u></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Siegmar Lehmann Sachbearbeiter Modell- und Initialförderung Tel.: (0221) 8 09 – 40 23 Fax: (0221) 8 09 – 13 51 E-Mail: Siegmar.Lehmann@lvr.de Internet: http://www.lvr.de</p>